

Lesefassung (Stand 11.01.2020)

**Sechste Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Fulda vor dem Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) angeordnet:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 und der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 gilt Folgendes:

1. Es gilt eine **Ausgangssperre** für das gesamte Gebiet des Landkreises Fulda in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Landkreis Fulda ist während dieser Zeit untersagt.
2. Von der Ausgangssperre nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in den Landkreis Fulda einreisen; diese haben das Gebiet des Landkreises Fulda auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
3. Ausnahmsweise ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum aus folgenden Gründen möglich:
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Kollegialorgane,
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - Begleitung Sterbender,
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - Versorgung von Tieren,
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention,
 - ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

4. (gestrichen)¹

¹ Geändert durch Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 08. Januar 2021 mit Wirkung ab 11. Januar 2021, 00:00 Uhr.

5. Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 und 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen müssen vor dem Besuch gegenüber der Einrichtung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Virus vorlegen. Der dem Testergebnis nach Satz 1 zu Grunde liegende Test (Antigen- oder PCR-Test) muss entweder frühestens 48 Stunden vor Besuch oder unverzüglich bei Besuch der Einrichtung vorgenommen worden sein. Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Dezember 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum **18. Januar 2021, 24:00 Uhr²**. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) jeweils in Verbindung mit § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV).

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 28a Abs. 1 und 2 IfSG konkretisieren die im Zuge der Corona-Pandemie möglichen Schutzmaßnahmen. Hiernach sind insbesondere möglich ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 9) und die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist (Absatz 2 Nr. 2).

Die Hessische Landesregierung hat gemäß §§ 28a, 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Basierend auf § 9 der CoKoBeV wurde dem Landkreis Fulda durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage zu ergreifen. Das Eskalationskonzept ist am 16. Dezember 2020 noch einmal geändert worden.

² Die Allgemeinverfügung wurde durch Ziffer 2 der Änderungsverfügung vom 08.01.2021 verlängert bis zum 18. Januar 2021.

Bereits am 11. Dezember 2020 und 18. Dezember 2020 hat der Landkreis eine Allgemeinverfügung gemäß dem Eskalationskonzept erlassen.

Seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 beliefen sich die ermittelten Zahlen ohne Ausnahme weiter auf über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), und zwar zuletzt wie folgt:

23.12.2020 = 289,5 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,
24.12.2020 = 286,4 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,
25.12.2020 = 303,8 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner
(Stand 28. Dezember 2020 00:00 Uhr).

(Anmerkung: Die durch das RKI zum heutigen Tag veröffentlichten Fallzahlen für den 26. und 27.12. haben aktuell noch wenig Aussagekraft, da über die Feiertage nicht alle Fälle gemeldet wurden. Anpassungen nach oben sind sehr wahrscheinlich. Jedoch liegt auch ohne die fehlenden Fälle die Inzidenz jetzt schon über 200 (26.12.=252,3 und 27.12. = 241,1).

Demnach ist der Landkreis Fulda weiterhin der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet. Die für eine Aufhebung der Maßnahmen notwendige Schwelle von fünf Tagen mit einer Neuinzidenz von unter 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern wird bis zum 29. Dezember 2020 nicht erreicht werden, so dass eine Verlängerung der Maßnahme auf Basis des zum 16. Dezember 2020 geänderten Eskalationskonzepts notwendig ist.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Fulda als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Gemäß § 9 CoKoBeV ist der Landkreis befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Das Infektionsgeschehen ist insgesamt als diffus zu bezeichnen. Weiterhin ist ein Schwerpunkt der Ansteckungen im privaten Bereich zu finden – häufig auch bei Feierlichkeiten und wenn Alkohol konsumiert wird. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Aus diesem Grund ist die Ausgangssperre in den Nachtstunden sowie das ganztägige Alkoholverbot weiterhin notwendig. Das Alkoholverbot ist zwischenzeitlich in der CoKoBeV aufgenommen worden, so dass es in der Allgemeinverfügung nicht mehr gesondert angeordnet werden muss.

Aus den gleichen Gründen ist das Zünden von Feuerwerk – insbesondere an Silvester/Neujahr – zu untersagen. Dabei wurde bewusst der gesamte öffentliche Raum im Landkreis Fulda umfasst, da eine Beschränkung auf (voraussichtlich) publikumsträchtige Orte lediglich zu einer Verdrängung der Problematik auf andere Orte führen würde. Ein weiterer Grund für die Anordnung ist darin zu sehen, dass das Zünden von Feuerwerk ein hohes Verletzungsrisiko birgt. Es soll in der aktuellen Situation vermieden werden, dass der ohnehin schon stark belastete Rettungsdienst und die Notaufnahmen weiter belastet werden. Da das Verbot nicht auf die Silvesternacht beschränkt ist, gilt es auch für die Tage vor und nach Silvester. Der private Raum ist von der Verfügung ausgenommen, jedoch wird hier empfohlen, kein Feuerwerk zu zünden.

Mit den getroffenen Regelungen wird dem Eskalationskonzept des Landes Rechnung getragen. Aus § 9 CoKoBeV und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Landkreis Fulda ist es erforderlich, diesen Vorgaben zu folgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere die des Gesundheitssystems im Landkreis Fulda, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Im Landkreis Fulda sind derzeit circa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Intensiv-High-Care-Kapazitäten von COVID-19-Patienten belegt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Stand heute noch nicht absehbar ist, ab wann Impfstoffe in welchem Umfang zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Maßnahmen zielen auf die Freizeitausübungen von Erwachsenen ab. Weder der Wirtschaftsbetrieb (mit Ausnahme der bereits betroffenen Bereiche) noch die Schulen oder Kindergärten sind von den Maßnahmen in besonderem Maße betroffen.

In Alten- und Pflegeheimen halten sich ganz überwiegend vulnerable Gruppen auf, die vor einem Eintrag des gefährlichen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden müssen, weil bei ihnen die hohe Gefahr eines schweren oder gar letalen Verlaufs von COVID-19 besteht. Aufgrund der sonstigen Rahmenbedingungen sind die Einrichtungen auch gut geeignet, dass sich das einmal hineingetragene Virus in ihr weiter ausbreitet. Gleichzeitig soll nach der Wertung des § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen nicht zu einer sozialen Isolation führen. Zum Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen ist eine Verpflichtung zu einem vorherigen Test für Besucherinnen und Besucher geeignet und gegenüber einem völligen, allerdings weitgehenderen Schutz vermittelnden Besuchsverbot auch das mildere Mittel.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bereits die höchste Eskalationsstufe erreicht ist.

Eine lokale Begrenzung der verfügbaren Maßnahmen kam nicht in Betracht, da inzwischen im gesamten Kreisgebiet ein hohes bis sehr hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Auch in weniger stark betroffenen Kommunen ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Auch unter Berücksichtigung der wieder Genesenen ist daher auch in weniger stark betroffenen Kommunen kein wesentlicher Rückgang der Infektionszahlen nachweisbar.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt der Kreisausschuss des Landkreises Fulda als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 10. Januar 2021 Rechnung getragen wird. Zudem wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben, sobald die Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 fällt.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Landkreis Fulda erneut dringend, die sozialen Kontakte in allen Bereichen auf ein Minimum zu reduzieren. Ein wesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen ist darauf zurück zu führen, so dass dies bereits jetzt geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 28.12.2020

Woide
Landrat

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter